

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Allgemeines

1 IMP Bautest AG

- 1.1. Die IMP Bautest AG (nachfolgend «IMP» genannt) ist eine im Handelsregister des Kantons Solothurn mit Hauptsitz in Oberbuchsitzen eingetragene Aktiengesellschaft mit Niederlassungen und mobilen Labors und bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS), einer Dienstleistungseinheit des Staatssekretariats für Wirtschaft seco, nach der Norm SN EN ISO/IEC 17025:2018 unter der Nummer STS 0016 akkreditiert.

2 Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der IMP und ihren Kunden. Sie sind anwendbar, soweit im Einzelvertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und bilden integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der IMP und dem Besteller.
- 2.1 Die Verwendung von eigenen Bestellscheinen durch den Besteller aufgrund eines Rahmenvertrages ändert nichts an der Anwendung der AGB und des Rahmenvertrages.
- 2.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei Änderungen der AGB sind die Bestimmungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages zwischen IMP und dem Besteller massgebend.

3 Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag zwischen der IMP und dem Besteller kommt durch Abschluss des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der Offerte der IMP durch den Besteller zustande.
- 3.2 Soweit nicht anders festgehalten, sind Offerten der IMP während 60 Tagen gültig.
- 3.3 Inhaltlich massgebend sind ausschliesslich die schriftlich festgehaltenen kommerziellen und technischen Spezifikationen.

Leistungen, Mitwirkungspflichten und Vergütung.

4 Umfang der Leistungen

- 4.1 Die IMP erbringt die in der bestätigten Offerte oder im Vertragsdokument beschriebenen Leistungen. Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen etc. sind nur relevant, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Zusätzliche Leistungen (im schriftlich beschriebenen Leistungsumfang nicht enthalten) werden separat bestätigt und verrechnet.
- 4.2 Die IMP erbringt die vertragliche Leistung fachmännisch und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht.

5 Zeitliche Regelung der Leistungen

- 5.1 Der Termin für die Fertigstellung eines Auftrags errechnet sich ab dem Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Proben.
- 5.2 Die Annahme von Proben ist unangemeldet während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 7 – 17 Uhr) möglich. Ausserhalb dieser Zeiten ist die Anlieferung vorgängig telefonisch abzusprechen. Die Verantwortung für die Proben bleibt bis zur Übergabe an die IMP beim Besteller.
- 5.3 Reservationen für Einsätze während des Tages (6 – 18 Uhr) können bis um 12:00 Uhr am Vortag des Einsatzes ohne Kostenfolge abgesagt oder verschoben werden. Nach 12:00 Uhr wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 250.00 verrechnet. Reservationen für Nachteinsätze (18 – 6 Uhr) können bis

- um 16 Uhr 2 Tage vor dem Einsatz ohne Kostenfolge abgesagt werden. Nach 16:00 Uhr wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 500.00 verrechnet.
- 5.4 Besonders dringende Aufträge mit unüblich kurzen Fristen können nach vorgängiger Absprache mit einem Zuschlag von 50 % durchgeführt werden. Die Bestätigung muss separat und vorgängig durch IMP erfolgen.

6 Atteste und Berichte

- 6.1 Mit Attesten wird dem Kunden das Ergebnis einer Prüfung mitgeteilt. Die Atteste enthalten keine Beurteilung oder Interpretation des Prüfergebnisses ausser dem Vermerk, ob ein Prüfergebnis gemäss der entsprechenden Norm erfüllt oder nicht (Pass/Fail). Die Dienstleistungen in der IMP-Preisliste umfassen ausschliesslich ein Attest der Prüfung.
- 6.2 Berichte umfassen einerseits die Prüfergebnisse der Atteste und andererseits Beurteilungen und Interpretationen.
- 6.3 Wird nichts anderes vereinbart, werden Atteste und Berichte je nach Sprachregion in Deutsch oder in Französisch abgefasst.
- 6.4 Atteste und Berichte werden in elektronischer oder gedruckter Form geliefert.
- 6.5 Ist der Besteller nicht einverstanden, dass Informationen zum Auftrag mit unverschlüsselter E-Mail erfolgen, hat er dies bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Besteller, die Berichte ganz oder teilweise veröffentlichen wollen (z.B. zu Werbezwecken oder in Vorträgen), haben dies frühzeitig bekannt zu geben. Die Veröffentlichung von Berichten mit Hinweis auf eine Prüfung durch die IMP ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung der IMP gestattet. Veröffentlicht der Besteller einen Bericht der IMP, so entbindet er die IMP für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit.

7 Archivierung

- 7.1 Archivierung von Proben: Nach dem Versand des Attestes werden die Proben bei zerstörungsfreien Prüfungen über einen Zeitraum von zwei Wochen fachgerecht aufbewahrt. Falls der Auftraggeber wünscht, dass die Proben länger aufbewahrt werden, teilt er dies der IMP vor dem Beginn der Prüfungen mit. Diese Dienstleistung wird mit CHF 1.00/Palettenplatz/Tag verrechnet. Der Verrechnungsbeginn beginnt am Folgetag des Attestversandes. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen entsorgt.
- 7.2 Archivierung von Dokumenten: Relevante Dokumente, die Aufschluss über die Qualität der Dienstleistungen geben können, werden über einen Zeitraum von 5 Jahren archiviert und können nach Rücksprache vom Auftraggeber eingesehen werden, soweit sie seinen Auftrag betreffen.

8 Preise

- 8.1 Die Preise werden in einer separaten Preisliste festgehalten. Massgebend ist die Preisliste, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist.

9 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 9.1 Der Besteller ist dafür zuständig, dass die IMP die bestellten Dienstleistungen vor Ort erbringen kann. Dies betrifft z.B. den Zugang zur Baustelle, kurze

Wege oder geeignete Transportmittel zur Prüfstation oder aber auch die Kennzeichnung von Probenentnahmestellen. Diese Leistungen sind rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für die IMP unentgeltlich zu erbringen.

- 9.2 Der Besteller gibt der IMP rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt.
- 9.3 Sobald die IMP auf dem Areal des Bestellers ist, ist der Besteller für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der IMP-MitarbeiterInnen verantwortlich.
- 9.4 Falls der Besteller den Ort der Probenahme bestimmt und/oder die Probenahme selber durchführt, ist der Besteller verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der geltenden Normen und für alles, was aus einer fehlerhaften Probenahme resultiert.

10 Rechnungsstellung

- 10.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 10.2 Ist nach 30 Tagen keine Zahlung erfolgt, wird nach weiteren 15 Tagen die 1. Mahnung versandt. Ist der Rechnungsbetrag auch nach der 1. Mahnung noch offen, erfolgt nach weiteren 10 Tagen die 2. Mahnung unter der Androhung der Betreibung. Mit der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.00 fällig. Danach wird der Rechtsweg beschritten.
- 10.3 Ist der Besteller mit der Zahlung von Rechnungen im Verzug, kann die IMP ihre Dienstleistungen einstellen, bis sämtliche offene Rechnungen beglichen sind.

11 Immaterialgüterrechte

- 11.1 Verfahren, die von der IMP zur Erledigung eines Auftrags entwickelt werden, sind Eigentum der IMP. Bei der Entwicklung eines bestimmten Verfahrens im Kundenauftrag werden die Eigentumsrechte individuell geregelt (z.B. Copyright, Patentsprüche, Nutzungsrechte).
- 11.2 IMP und Besteller regeln in jedem Einzelfall, wem die Daten der Zustandserfassung gehören. Gehören sie dem Besteller und soll IMP sie aufbewahren, wird der Besteller entschädigungspflichtig. Gehören sie IMP, entfällt eine Pflicht zur Aufbewahrung nach 2 Jahren.

Gewährleistungen

12 Sachgewährleistung und Mängelrechte

- 12.1 IMP sichert die sorgfältige und fachmännische Erledigung des Auftrages zu. Allfällige Mängelrügen sind schriftlich innert 10 Tagen nach Abgabe des Prüfergebnisses begründet zu erheben. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche verwirkt, es sei denn, es handle sich um verborgene Mängel.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Besteller von der IMP nur eine Nachbesserung oder eine Wiederholung der Prüfung verlangen.
- 12.3 Für Drittprodukte richtet sich die Gewährleistung ausschliesslich nach den von den jeweiligen Herstellern oder Lieferanten gewährten Garantien. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Garantiedauer, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Garantie und alle anderen Rechte des Kunden.
- 12.4 Gegenüber der IMP bestehen diese Gewährleistungsrechte für Drittprodukte ausschliesslich darin, dass die IMP die Gewährleistung gegenüber dem Hersteller oder Lieferant im Namen des Bestellers einfordert. Kommt ein Hersteller oder Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt die IMP die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Besteller ab.
- 12.5 Zugesichert wird ausschliesslich, was schriftlich bestätigt wird. Soweit gesetzlich zulässig, werden alle weiteren Rügen wegbedungen.

13 Verzug

- 13.1 Kann die IMP einen verbindlichen Termin nicht einhalten, weil die Nichteinhaltung auf Hindernisse zurückzuführen ist, welche die IMP nicht zu verantworten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

14 Haftung

- 14.1 Die IMP haftet für schuldhaft verursachte direkte Schäden, welche dem Besteller im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie namentlich entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter etc. werden, soweit gesetzlich möglich, wegbedungen.
- 14.2 Erfolgt die Lagerung von Prüfkörpern auf der Baustelle bzw. am Herstellungsort, übernimmt die IMP keine Haftung für deren allfällig unsachgemässe Behandlung und die daraus entstehenden Folgeschäden.

Verschiedenes

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Aufträge und Ergebnisse, sowie damit zusammenhängende Informationen werden von der IMP gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Die IMP kann jedoch Ergebnisse öffentlich verwenden (z.B. in Publikationen, in Kursen oder Seminaren), sofern diese derart dargestellt werden, dass kein Rückschluss auf den Besteller bzw. auf Produkte möglich ist.

16 Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt diese Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit die Wirksamkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

17 Schriftform

- 17.1 Vereinbarungen zwischen den Parteien (Offerten, Annahmen, Bestellungen, etc. sowie Änderungen und Ergänzungen derselben) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten werden.

18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 18.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der IMP Bautest AG.